

Allgemeine Geschäftsbedingungen für EDER Serviceprodukte

Anwendungsbereich:

Diese AGB gelten für alle Servicevereinbarungen, die die EDER Mattenservice GmbH (EDER) abschließt. Entgegenstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn sie in Auftragsbestätigungen enthalten sind. In der Regel stehen die Serviceprodukte im Eigentum von EDER; diese Vereinbarung gilt auch für Matten, die im Eigentum des Kunden stehen (Kundenmatten), sofern nicht ausdrücklich Entgegenstehendes vereinbart ist.

I. Vertragsabschluss:

1. Mit Aufträgen bleibt der VP EDER ohne Einrechnung des Postlaufes 30 Tage im Wort.
2. Angebote bzw. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn dem VP die schriftliche Auftragsbestätigung, die Rechnung oder die Lieferung zugeht.
3. Jegliche Angebote EDERs sind freibleibend.
4. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden nicht anerkannt.

II. Leistungsumfang, Sicherheit, Preis

1. Serviceprodukte werden, soweit es sich nicht um Kundenmatten handelt, von EDER kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Pflegekosten werden gemäß Vereinbarung verrechnet. Gutschriften für unbenutzte Serviceprodukte können nicht erfolgen.
2. Die Leistung von EDER besteht im Austausch von gewaschenen Serviceprodukten bzw. in der Zustellung oder Abholung dieser.
3. Die Anzahl der jährlichen Lieferungen kann geringfügig abweichen.
4. EDER ist berechtigt, den Gesamtleistungsumfang in Teilleistungen zu erbringen. Die Fälligkeit des Rechnungsbetrages in der gesamten Höhe wird dadurch nicht berührt.
5. EDER behält sich eine jährliche Indexanpassung auf der Basis des Verbraucherpreisindex 2005 oder eines nachfolgend an seine Stelle tretenden Index, bzw. eine Preisanpassung der vereinbarten Preise aufgrund anderer kostenrelevanter Parameter, vor. Als Bezugsgrößen für eine Indexanpassung dienen die Indexpunkte, die von der Statistik Austria für den Monat August eines jeden Jahres verlaubar werden. Beispiel: Die Wertanpassung im Jänner 2017 errechnet sich aus einer etwaigen Indexsteigerung zwischen August 2015 und August 2016. Die Nichtausübung des Rechts auf Wertanpassung stellt keinen Verzicht auf künftige Anpassungen dar. Anpassungen der Entgelte berechnen den Kunden nicht zur außerordentlichen Kündigung.
6. Der vereinbarte Preis versteht sich exklusive Mehrwertsteuer.

III. Dauer

1. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der ersten Leistung.
2. Mangels gesonderter Vereinbarung gilt die Servicevereinbarung für eine Dauer von zumindest 36 Leistungsmonaten und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht längstens 3 Monate vor Ablauf durch einen der Vertragsteile mittels eingeschriebener Sendung schriftlich gekündigt wird. Nachträglich von den Vertragspartnern vereinbarte Ruhezeiten oder Sommerpausen bedürfen der Schriftform und verlängern automatisch die Laufzeit der Servicevereinbarung um die Dauer der Ruhezeit bzw. Sommerzeit. Bei Beendigung der Servicevereinbarung ist der Kunde verpflichtet, die Serviceprodukte, sofern es sich nicht um Kundenmatten handelt, an EDER unverzüglich zu retournieren. Bei Servicevereinbarungen mit schriftlich vereinbarter kürzerer Dauer wird ein Aufschlag von 10% auf den Pflegepreis verrechnet.
3. Bei vorzeitiger Beendigung der Servicevereinbarung werden 2/3 des Restauftragswertes als ein nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegender pauschalierter Schadenersatz in Rechnung gestellt.

IV. Liefertermin

1. Liefertermine sind für EDER nur dann bindend, wenn dies ausdrücklich im Auftragsformular vermerkt wurde und von EDER eine schriftliche Bestätigung erfolgte.

V. Garantie, Mängelrüge, Gewährleistung, Schadenersatz

1. Garantieleistungen werden von EDER nur nach gesonderter Absprache erbracht. Im Rahmen einer solchen gesondert vereinbarten Garantie gelten die Absätze (3) und (5) sinngemäß. Die Garantie erlischt, wenn der Kunde die Matten nicht im empfohlenen Waschnurn lückenlos von EDER pflegen lässt. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch EDER möglich und erfordern mangels gesonderter Vereinbarung für die Ruhezeit die Einlagerung der Matte bei EDER während der Servicepause. Bei Reinigung einer Matte durch Dritte verfällt eine allenfalls zugesagte Garantie.
2. Die gelieferten Waren sind sofort bei Anlieferung mit der gemäß §§ 377f UGB gebotenen Sorgfalt zu überprüfen und feststellbare Mängel bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche auf dem Lieferschein oder Frachtbrief detailliert zu vermerken. Falls bei Übernahme keine sofortige Prüfung möglich ist, muss dieser Umstand bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche auf dem Lieferschein oder Frachtbrief vermerkt werden und ein allfälliger, bei nachfolgender Prüfung feststellbarer Mangel binnen 2 Werktagen ab Anlieferung schriftlich detailliert gerügt werden.
3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des verwendeten Materials Nitrilgummi Maßabweichungen von +/- 3% vorkommen können. Eine Maßabweichung von +/- 3% gilt daher nicht als Mangel. Weiters nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass bei Matten mit Übergröße, das sind solche, die mit Schweißnähten

produziert werden, keine Haftung auf Optik und Haltbarkeit dieser Schweißnähte seitens EDER übernommen werden kann.

4. Bei Verlust oder irreparabler Beschädigung von Kundenserviceprodukten durch EDER wird der gemeine Wert des Gegenstandes vergütet, der sich vereinbarungsgemäß wie folgt berechnet: vom Neuwert werden für das erste Jahr 30%, für das zweite Jahr weitere 20%, für das dritte Jahr weitere 10% und für das vierte Jahr weitere 10% abgezogen. Ab dem fünften Jahr werden aus Kulanzgründen keine weiteren Abzüge berechnet.
5. Ansonsten hat der Kunde nur Anspruch auf kostenlose Verbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist. Ein anderer oder weiterer Anspruch, insbesondere auf Preisminderung, besteht nicht. Der Kunde ist bei sonstigem Ausschluss jeglicher Gewährleistung verpflichtet, alle übergebenen Gebrauchshinweise zu beachten und bei Zweifelsfragen die Stellungnahme EDERs einzuholen.
6. Der Kunde verzichtet auf jeden Schadenersatz einschließlich Mangelfolgeschäden, außer er beweist, dass EDER grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt; der Kunde verzichtet weiters auf Produkthaftungsansprüche für Sachschäden, sowie auf den Ersatz jeglicher Vermögensschäden.
7. Der Kunde ist aufgrund behaupteter Ansprüche aus dem Titel der Garantie, Gewährleistung, des Schadenersatzes oder der Produkthaftpflicht oder sonstiger Rechtsgrundlagen nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten. Die Fälligkeit der in Rechnung gestellten Forderungen wird durch die Geltendmachung solcher Rechte nicht berührt. Eine Aufrechnung mit allfälligen behaupteten Gegenforderungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die von EDER kostenlos zur Verfügung gestellten Serviceprodukte bleiben im Eigentum von EDER. Etwaige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Kunden, die Serviceprodukte von EDER betreffen, hat der Kunde unverzüglich nach der Zwangsvollstreckung an EDER mitzuteilen. Auch hat der Kunde die Verpflichtung, gegenüber den Ausführenden der Zwangsvollstreckung zu erklären, dass die Serviceprodukte nicht im Eigentum des Kunden stehen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Ausführung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der Ware aufgewendet werden müssen. Der Kunde verpflichtet sich, EDER hinsichtlich sämtlicher Kosten durch derartige Umstände klag- und schadlos zu halten. Insbesondere hat der Kunde sämtliche Kosten, die EDER für ein allfälliges Exszindierungsverfahren entstehen, zu tragen.

VII. Verzug des Vertragspartners

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Pflegekosten entsprechend der Rechnung rechtzeitig mit 5-tägigem Respiro ohne jeden Abzug zu leisten.
2. Kommt der Kunde mit einer Entgeltsleistung in Verzug, so ist EDER berechtigt, nochmals eine Frist von 5 Tagen zu setzen und nach erfolglosem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten. Eine Nachfristsetzung ist dann nicht notwendig, wenn der Kunde offenkundig nicht in der Lage ist, die Pflegebeträge zu leisten, namentlich bei Antrag auf Konkurseröffnung, Eröffnung des Konkurses, Abweisung des Konkurses mangels Masse oder vorliegender Aufforderung zur Ablegung eines Vermögensverzeichnisses.
3. Gerät der Kunde mit einer Entgeltsleistung 3 Monate in Verzug, so hat EDER das Recht die vereinbarten Serviceleistungen vorübergehend einzustellen. Die Vertragslaufzeit verlängert sich durch diese Aussetzung der Serviceleistungen nicht. Diese vorübergehende Stilllegung der Serviceleistungen stellt keine Kündigung dieser Vereinbarung dar.
4. Für den Fall des berechtigten Rücktritts hat EDER Anspruch auf nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden pauschalierter Schadenersatz in Höhe von 2/3 des Restauftragswertes, sofern der auf die restliche Laufzeit entfallenden Serviceentgelte.
5. Für den Fall des Zahlungsverzuges des Kunden ist dieser verpflichtet, sämtliche Mahn- und Inkassospesen, sei es eines Inkassobüros oder eines von EDER beauftragten Rechtsanwaltes (tarifliche Kosten), mindestens jedoch einen Betrag von € 10,00 für jedes Schreiben oder Telefonat zu ersetzen. Darüber hinaus hat der Kunde zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes von EDER einen weiteren Pauschalbetrag von € 5,00 für jedes von EDER selbst verfasste Schreiben zu ersetzen.

VIII. Allgemeines

1. Veränderungen des Standortes von Serviceprodukten sind EDER umgehend bei sonstigem Ausschluss von Ansprüchen schriftlich mitzuteilen.
2. Bei Auslegen oder Verwenden der Serviceprodukte haftet der Kunde für den Verlust, die Beschädigung oder sonstige Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der im Eigentum von EDER stehenden Serviceprodukte jedenfalls wie ein Verwahrer. Der Kunde hat für die ordnungsgemäße Verwahrung zu sorgen. Bei Verlust oder Beschädigung wird dem Kunden laut gültiger Preisliste die Ersatzware berechnet.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die restlichen Bestimmungen nicht; unwirksame Bestimmungen werden durch die wirtschaftlich am nächsten kommenden Bestimmungen ersetzt.
4. Erfüllungsort für die Lieferung ist Luftenberg.
5. Soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des KSchG oder der EuGVO entgegenstehen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Linz als Gerichtsstand vereinbart, wobei EDER allerdings auch berechtigt ist, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.
6. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das österreichische Recht, ebenso das EU Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Anwendungsbereich:

Die Verkäufe der Firma EDER Mattenservice GmbH (EDER) erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung der nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehenden allgemeinen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners (VP) wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn sie in Auftragsbestätigungen enthalten sind.

I. Vertragsabschluss:

1. Mit Aufträgen bleibt der VP EDER ohne Einrechnung des Postlaufes 30 Tage im Wort.
2. Angebote bzw. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn dem VP die schriftliche Auftragsbestätigung, die Rechnung oder die Lieferung zugeht.
3. Jegliche Angebote EDERs sind freibleibend.
4. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden nicht anerkannt.

II. Urheberrechte an Druckdesigns, Haftungsfreistellung:

Der VP bestätigt mit seiner Bestellung und seiner Produktionsfreigabe ausdrücklich, dass er zur Verwendung des beigegebenen Bild- und Textmaterials berechtigt ist und durch dessen Verwendung keinerlei Rechte von Dritten, seien es Urheber, Marken-, oder welche Rechte auch immer, verletzt werden. Weiters haftet der VP dafür, dass durch den gegenständlichen Auftrag keinerlei Wettbewerbs- oder sonstige gewerblichen Schutzrechte verletzt werden. Sollten gegenüber EDER oder gegenüber für EDER tätigen Dritten irgendwelche Ansprüche auf Grund des Urheber-, Persönlichkeits- oder Markenrechtes geltend gemacht werden, ist der VP verpflichtet, EDER und allfällige für EDER tätige Dritte vollkommen klag- und schadlos zu halten. In diesem Sinn hat der VP auch für sämtliche Kosten aufzukommen, die EDER für eine angemessene Rechtsverteidigung bzw. die Abwehr von Ansprüchen entstehen.

III. Preis, Vorauszahlung, Änderungen:

1. Der Lieferpreis umfasst keine Verpackungs- und Versandkosten. Für diese Kosten gilt eine Pauschalabgeltung von 3% des Gesamt-Nettopreises, mindestens aber € 10,90, als vereinbart.
2. VP verpflichtet sich, eine Vorauszahlung von 30% des Gesamt-Nettopreises ab Annahme des Auftrages, somit idR ab Zugang der Auftragsbestätigung, zu leisten. Kommt der VP dieser Verpflichtung trotz Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht nach, so ist EDER berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den nach VI. fällig werdenden Schadenersatz zu verlangen. EDER ist weiters berechtigt, den Gesamtleistungsumfang in Teilleistungen zu erbringen. Die Fälligkeit des Rechnungsbetrages in Gesamthöhe wird dadurch nicht berührt.
3. Zu Änderungen, die keine grundlegende Umgestaltung des Produktes bedingen und die aufgrund technischer Vorgaben im Produktionsverlauf nötig sind, ist EDER ohne gesonderte Zustimmung des VP berechtigt.
4. Auslandsorders werden nur gegen Vorkasse der Gesamtkosten ausgeführt.

IV. Liefertermin, Gefahrenübergang:

1. Liefertermine sind für EDER nur dann bindend, wenn dies ausdrücklich im Auftragsformular vermerkt wurde und von EDER eine schriftliche Bestätigung erfolgt. In jedem Fall ist Vorauszahlung für eine Lieferbindung die termingerechte Anzahlung und rechtzeitige Produktionsfreigabe durch den VP. Wird eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt und ergibt sich daraus ein verspäteter Liefertermin, kann der VP hieraus keine Rechte ableiten.
2. Die Leistungsgefahr geht mit Übergabe der Vertragsware an den Spediteur/Frachtführer auf den VP über. Bei Selbstabholung erfolgt der Gefahrenübergang mit Absendung der Bereitstellungsanzeige an den VP. Bei Ablieferung der Vertragsprodukte durch EDER geht die Gefahr mit Ablieferung über.

V. Eigentumsvorbehalt:

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen EDERs aus der Geschäftsbeziehung mit dem VP – ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund und ihre Entstehungszeit – im Eigentum von EDER; dies gilt insbesondere auch bis ein etwaiger Kontokorrentsaldo ausgeglichen ist bzw. bei Entgegennahme von Wechseln oder Schecks bis zu deren endgültiger Einlösung ohne Rückgriffsmöglichkeit.
2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherheit des Vorbehaltseigentums von EDER beeinträchtigende Überlassung der gelieferten Ware sowie deren Veränderung nur mit schriftlicher Zustimmung von EDER zulässig.
3. Im Falle der einverständlichen Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware tritt der VP schon jetzt die Forderung auf den vom Käufer zu empfangenden (Kauf-)Preis an EDER ab. Der VP ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Weiterveräußerung mit Stundung des Kaufpreises nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitkäufer von der Sicherungszession verständigt oder die Zession in seinen Geschäftsbüchern anmerkt.
4. Im Falle von Ersatzlieferungen vereinbaren EDER und der VP, dass das Eigentum an den Ersatzlieferungen bis zur endgültigen Bezahlung des Preises auf EDER übergeht bzw. EDER vorbehalten bleibt.

VI. Verzug des Vertragspartners:

1. Der VP ist verpflichtet, die Ware unmittelbar nach der Bereitstellungsanzeige oder der

Lieferung abzunehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist EDER berechtigt, nochmals eine Frist von 8 Tagen zu setzen und nach erfolglosem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten. Eine Nachfristsetzung ist dann nicht notwendig, wenn der VP eine Abnahme endgültig und dauerhaft verweigert oder offenkundig zur Abnahme nicht in der Lage bzw. gewillt ist oder bei Antrag auf Konkurseröffnung, Eröffnung des Konkurses, Abweisung des Konkurses mangels Masse oder vorliegender Aufforderung zur Ablegung eines Vermögensverzeichnisses.

2. Für den Fall des berechtigten Rücktritts hat EDER Anspruch auf nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 40% des Auftragswertes.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall des berechtigten Rücktritts zugleich eine Auflösung der Servicevereinbarung eintritt und die dort vereinbarte Schadenersatzleistung (Punkt II.2 der AGB für EDER-Serviceprodukte) in Rechnung gestellt wird.

4. Für den Fall des Zahlungsverzuges vereinbaren die Vertragsparteien den Ersatz sämtlicher Mahn- und Inkassospesen, oder aber auch der tariflichen Kosten eines von EDER beauftragten Rechtsanwaltes, mindestens jedoch eines Betrages von € 10,00 pro Schreiben oder Telefonat für jeden Mahnschritt. Darüber hinaus hat der VP zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes von EDER einen weiteren Pauschalbetrag von € 5,00 für jede von EDER selbst durchgeführte Mahnung zu leisten.

VII. Mängelrüge, Gewährleistung, Schadenersatz:

1. Die gelieferten Waren sind sofort bei Anlieferung mit der gemäß den §§ 377ff UGB gebotenen Sorgfalt zu überprüfen und feststellbare Mängel bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche auf dem Lieferschein oder Frachtbrief detailliert zu vermerken. Falls bei Übernahme keine sofortige Prüfung möglich ist, muss dieser Umstand bei sonstigem Ausschluss sämtlicher Ansprüche auf dem Lieferschein oder Frachtbrief vermerkt werden und ein allfälliger, bei nachfolgender Prüfung feststellbarer Mangel binnen 2 Werktagen ab Anlieferung schriftlich detailliert gerügt werden, widrigenfalls die Ware als genehmigt gilt.

2. Der VP nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des verwendeten Materials Maßabweichungen von +/- 3% vorkommen können. Eine Maßabweichung von +/- 3% gilt daher nicht als Mangel. Weiters nimmt der VP zur Kenntnis, dass bei Matten mit Übergrößen, das sind solche, die mit Schweißnähten produziert werden, keine Haftung für Optik und Haltbarkeit dieser Schweißnähte seitens EDER übernommen wird.

3. Ist die Lieferung nachweislich mangelhaft oder zeigen sich innerhalb der Gewährleistungsfrist Fehler, so hat der VP nur Anspruch auf kostenlose Verbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist. Ein anderer oder weiterer Anspruch, insb. auf Preisminderung, besteht nicht. Der VP ist bei sonstigem Ausschluss jeglicher Gewährleistung verpflichtet, alle übergebenen Gebrauchshinweise zu beachten und bei Zweifelsfragen die Stellungnahme EDERs einzuholen.

4. Der VP verzichtet auf jeden Schadenersatz einschließlich Mangelfolgeschäden, außer er beweist, dass EDER grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt; der VP verzichtet weiters auf Produkthaftansprüche für Sachschäden, sowie auf den Ersatz jeglicher Vermögensschäden.

5. Der VP ist aufgrund behaupteter Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung, des Schadenersatzes oder der Produkthaftpflicht oder sonstiger Rechtsgrundlagen nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten. Die Fälligkeit der in Rechnung gestellten Forderungen wird durch die Geltendmachung solcher Rechte nicht berührt. Eine Aufrechnung mit allfälligen behaupteten Gegenforderungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

VIII. Zahlung:

1. Zahlungen sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen, sofern das Geldinstitut die Annahme bestätigt hat. Diskont und Spesen trägt der VP. Diese sind vom VP sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet EDER nicht, sofern ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Bei Wechsel, Schecks oder Überweisungen ist jener Tag maßgeblich, mit dem das Geldinstitut die Gutschrift für EDER vornimmt.

IX. Warenzeichen:

1. Der Firma EDER Mattenservice GmbH wird gestattet, sämtliche Vertragsprodukte mit ihrem Logo und Firmennamen zu zeichnen.

X. Allgemeines:

1. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag ist Linz. Soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des KSchG oder der EuGVVO entgegenstehen, wird als Gerichtsstand jeweils der Sitz des sachlich zuständigen Gerichts in Linz vereinbart.

2. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die restlichen Bestimmungen nicht; unwirksame Bestimmungen werden durch die wirtschaftlich am nächsten kommenden Bestimmungen ersetzt.

4. Die Parteien vereinbaren die Anwendung des jeweilig geltenden Rechts für das Gebiet Österreich; die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.

5. Auftragsgrundlagen sind die jeweils gültigen Preislisten und allgemeinen Geschäftsbedingungen von EDER.